OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-608023/7/StB

Datum:
Linz, 27. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 12.12.2025, GZ: BHBR/925040031580/25, wegen einer Übertretung nach der Straßenverkehrsordnung 1960, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.02.2026

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 80 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag, 13 Stunden herabgesetzt werden.
Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde [bB]) vom 12.12.2025, GZ: BHBR/925040031580/25, wurde A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin, [Bf]) zur Last gelegt, sie habe am 17.09.2025, 14:28 Uhr, in C__ als wartepflichtige Lenkerin des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) durch Kreuzen auf der Kreuzung vor der sich das Vorschriftszeichen "Vorrang geben" befindet, einem im Vorrang befindlichen Fahrzeug den Vorrang nicht gegeben und dieses dadurch zu unvermitteltem Bremsen genötigt.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung nach § 19 Abs. 7 iVm Abs. 4 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) wurde über die Bf eine Strafe iHv 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage, 20 Stunden) nach § 99 Abs. 3 lit. a leg cit. verhängt.

I.2. Dagegen erhob die rechtsfreundliche Vertretung der Bf mit Schriftsatz vom 07.01.2026 fristgerecht Beschwerde und begründete diese im Wesentlichen damit, dass zum beigeschafften Verordnungsakt kein Parteiengehör gewahrt worden sei und auch diesbezügliche Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit der Verordnung bestünden. Die Unfallgegnerin hätte mit einer moderaten Bremsaktion bzw. mit einer geringen Herabsetzung ihrer Geschwindigkeit den Unfall verhindern können. Die verhängte Strafe sei zudem in Anbetracht der vorliegenden Unbescholtenheit der Bf zu streng. Beantragt wurde die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 08.01.2026 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte in weiterer Folge die für 11.02.2026 anberaumte öffentliche mündliche Verhandlung durch, bei der der Rechtsvertreter der Bf anwesend war.

I.5. In der Verhandlung wurde ein Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen mündlich verkündet. Die Niederschrift wurde den Parteien in weiterer Folge mit Schreiben vom 12.02.2026 übermittelt. Der Rechtsvertreter der Bf verlangte mit Eingabe vom 19.02.2026 die ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, in die Beschwerde und mittels Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.02.2026.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:
Der Bf lenkte am 17.09.2025, 14:28 Uhr, ihr Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) auf der ddd-Gemeindestraße D__ aus Richtung Bahnhof E__ kommend in Richtung F__. Diese Gemeindestraße kreuzt bei Strkm 3,737 in weiterer Folge die Landesstraße eee. Auf dieser Landesstraße befand sich zur selben Zeit die spätere Unfallgegnerin H__ mit ihrem Fahrzeug aus Richtung I__ kommend in Fahrtrichtung J__.

In diesem Kreuzungsbereich ist an der Straße, von der Bf mit ihrem Fahrzeug in jene Kreuzung einfuhr, ein behördlich verordnetes „Vorrang geben"-Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. c Z 23 StVO 1960 verordnet und aufgestellt (Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 22.07.2010, GZ: VerkR10-438-49-2010). Zudem ist eine strichlierte Ordnungslinie auf der Fahrbahn angebracht.

Wegen des Ausfahrens der Bf aus der Gemeindestraße kam es zu einer rechtwinkeligen Kollision der beiden Fahrzeuge. Aufgrund der Hallen- bzw. Stallgebäude (Gst. Nr. bbb und ccc, jeweils KG. E__, C__) im unmittelbaren Nahebereich der Kreuzung ist eine freie Sicht auf das Fahrzeug des Bf von der Unfallgegnerin aus gesehen erst spät gegeben (nur ca. 5 m vor der Ordnungslinie). Das Fahrzeug der Unfallgegnerin wurde beim Unfall auf der Fahrerseite vom Fahrzeug der Bf gerammt, die seitlichen Airbags gingen auf, das Auto drehte sich und wurde in eine angrenzende Wiesenfläche geschleudert. Betroffen war die hintere Hälfte des Fahrzeuges, dieses wies gravierende Beschädigungen an der hinteren Türe, am Reifen/Radkasten und an der Stoßstange auf. Das Fahrzeug der Bf wurde vorne stark beschädigt (Motorhaube, Stoßstange).

Die Bf gab im Rahmen der Aufnahme des Verkehrsunfalles gegenüber der Polizei an, dass sie sich an der Örtlichkeit nicht auskenne und nach dem Navigationssystem gefahren sei. Sie habe an der Kreuzung nicht angehalten, sondern sei langsam in diese eingefahren. Das von rechts kommende Auto habe sie übersehen. Wie sie dieses im Augenwinkel wahrgenommen habe, habe es schon laut gekracht.

Die Unfallgegnerin sagte aus, dass sie das Fahrzeug der Bf wahrgenommen habe, aber gedacht habe, dass dieses stehenbleiben werde. Dieses Fahrzeug fuhr jedoch ohne Anhalten in die Kreuzung ein und es sei dann alles so schnell gegangen.

II.3. Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt der bB und aus dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Beweiswürdigend ist festzuhalten, dass sich aufgrund der beinahe vollständigen rechtwinkeligen Kollision und der Aussagen der beiden Unfallbeteiligten die Vorrangverletzung und die Nötigung zum unvermittelten Abbremsen für das erkennende Gericht als gegeben zu betrachten sind. Die Bf ist ca. 3 m mit ihrem Fahrzeug in den Kreuzungsbereich eingefahren. Diese hielt lt. eigener Aussage nicht am „Vorrang geben“-Schild an. Wenn man eine Geschwindigkeit zu Gunsten der Bf von 15 km/h annimmt, legte die Bf diese 3 m in ca. 0,7 sek zurück. Die Unfallgegnerin war mit der Hälfte ihres Fahrzeugs bereits vorbei, als die Bf mit dem Fahrzeug kollidierte. Ein Aufprall im rechten Winkel bringt grundsätzlich eine sehr kurze Reaktionszeit und demzufolge keine Möglichkeit zum rechtzeitigen bzw. leichten Abbremsen durch die Unfallgegnerin mit sich. Diese hat das Fahrzeug der Bf zwar wahrgenommen, dachte aber, dass diese an der Kreuzung stehenbleiben würde. Die Unfallgegnerin wurde somit jedenfalls zum unvermittelten Abbremsen genötigt, auch wenn dies den Unfall nicht verhindern konnte. Die Beiziehung eines verkehrstechnischen Amtssachverständigen zum Beweis dafür, ob bei einer leichten Bremsung durch die Unfallbeteiligte der Unfall unterblieben wäre, konnte somit aus Sicht des erkennenden Gerichts unterbleiben.

Insbesondere gab die Bf gegenüber der Polizei an, nicht am „Vorrang geben“ - Schild angehalten zu haben, sondern sofort in die Kreuzung eingefahren zu sein und die Unfallsgegnerin übersehen bzw. nur im Augenwinkel wahrgenommen zu haben. Diesen Aussagen in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Verkehrsunfall kommt erhöhte Glaubwürdigkeit zu.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der StVO 1960, StF: BGBl. Nr. 159/1960, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten wie folgt:

„§ 19. Vorrang

[…]
(4) Ist vor einer Kreuzung das Vorschriftszeichen „Vorrang geben“ oder „Halt“ angebracht, so haben sowohl die von rechts als auch die von links kommenden Fahrzeuge den Vorrang. Ist jedoch auf einer Zusatztafel ein besonderer Verlauf einer Straße mit Vorrang dargestellt, so haben die Fahrzeuge, die auf dem dargestellten Straßenzug kommen, den Vorrang, unabhängig davon, ob sie dem Straßenzug folgen oder ihn verlassen; ansonsten gilt Abs. 1. Beim Vorschriftszeichen „Halt“ ist überdies anzuhalten.
[…]

(7) Wer keinen Vorrang hat (der Wartepflichtige), darf durch Kreuzen, Einbiegen oder Einordnen die Lenker von Fahrzeugen mit Vorrang (die Vorrangberechtigten) weder zu unvermitteltem Bremsen noch zum Ablenken ihrer Fahrzeuge nötigen.

§ 52

[...] lit c) Vorrangzeichen

23. „VORRANG GEBEN“



Dieses Zeichen zeigt an, dass gemäß § 19 Abs. 4 Vorrang zu geben ist. Es ist vor einer Kreuzung mit einer Vorrangstraße oder mit einer Straße mit starkem Verkehr anzubringen, sofern nicht das Vorschriftszeichen „Halt“ erforderlich ist. [...]

§ 99. Strafbestimmungen

[...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist [...]“

III.2. Unbestritten lenkte die Bf ihr Fahrzeug zum Tatzeitpunkt auf der Gemeindestraße in Richtung F__. Die Bf gab an, nicht beim „Vorrang geben“-Schild angehalten zu haben und fuhr in die Kreuzung ein. Bei der Einfahrt in die Kreuzung übersah die Bf laut eigenen Angaben das Fahrzeug der Unfallgegnerin auf der Landesstraße und es kam zu einer rechtwinkligen Kollision.

Für das erkennende Gericht ergeben sich darüber hinaus keine Zweifel an der dem „Vorrang geben“-Schild zugrundeliegenden Verordnung. Die darin enthaltene Kilometrierung und die Koordinaten wurden vom erkennenden Gericht mittels Einsicht in das DORIS überprüft und sind nachvollziehbar.

Auf den vom Rechtsvertreter gestellten Beweisantrag kam es insofern nicht an, da der Verkehrsunfall an sich bloß eine Folge der Vorrangverletzung darstellt, keineswegs aber zum Tatbestand, der der Bf vorgeworfenen Verwaltungsübertretung gehört. Somit ist es unerheblich, ob durch ein leichtes Bremsen der Unfall ausgeblieben wäre (vgl. VwGH vom 08.06.1988, Zl. 88/03/0013). Insbesondere steht zudem aufgrund der rechtwinkeligen Kollision, der geringen Sichtweite und der Aussagen aller Unfallbeteiligten

gegenüber der Polizei (insb. bestätigtes Nichtanhalten an der Kreuzung durch die Bf) für das erkennende Gericht fest, dass die Bf ohne Anhalten in die Kreuzung einfuhr und lediglich rd. 0,7 sek vom „Vorrang geben“-Verkehrsschild bis zum Unfallsort benötigte. Somit wurde die Unfallgegnerin zum unvermittelten Abbremsen genötigt, ohne dass es hierzu eine Beurteilung durch einen Amtssachverständigen bedurft hätte.

Laut Ansicht des erkennenden Gerichts wurde somit die Unfallgegnerin jedenfalls von der Bf zum unvermittelten Bremsen genötigt, auch wenn der Verkehrsunfall dadurch nicht verhindert werden konnte. Somit hat die Bf den objektiven Tatbestand der ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

III.3. Bei der Verwaltungsübertretung handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt, das Vorbringen der Bf ist jedoch nicht dazu geeignet, dass sie an den Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft. Es ist zumindest von fahrlässigen Verhalten auszugehen.

III.4. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.5. Die Bf ist nach Auskunft der bB unbescholten, die Schadenswiedergutmachung ist ebenfalls als Milderungsgrund zu werten. Den von der bB im angefochtenen Straferkenntnis geschätzten Einkommens- und Vermögensverhältnissen ist die Bf nicht entgegengetreten. Die verhängte Strafe schöpft den Strafrahmen zu rund 28 % aus und war insbesondere aufgrund der Unbescholtenheit der Bf als überhöht zu betrachten und entsprechend zu reduzieren. Der Ausspruch einer Ermahnung war aufgrund der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes (Verkehrssicherheit) nicht möglich.

III.6. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat die Bf keinen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu tragen, der Beitrag zum Verfahren vor der bB reduziert sich auf 10 Euro.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133 BVG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Beurteilung einer Vorrangverletzung samt Nötigung zum Abbremsen hat immer einzelfallbezogen zur erfolgen und ist als solche dem Grunde nach nicht verallgemeinerungsfähig.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha